

TEBO - Pressemitteilung | 29. November 2023

Die TEBO GmbH über regulatorische Pflichten bei Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung

Seit der Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) von 2011 existieren neben den Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung drei weitere Kategorien betrieblicher Versorgungsnetze. Der Gesetzgeber hat die Kategorien Kundenanlagen (§ 3 Nr. 24a EnWG), Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung (§ 3 Nr. 24b EnWG) sowie geschlossene Verteilernetze, sog. Arealnetze (§ 110 EnWG) geschaffen. Bei Kundenanlagen nach § 3 Nr. 24a EnWG handelt es sich um geographisch eng begrenzte „Hausanlagen“ innerhalb von Gebäuden oder Gebäudekomplexen. Während regulatorische Pflichten des EnWG auf Kundenanlagen keine Anwendung finden, bestehen für geschlossene Verteilernetze einige Regulierungsaufgaben. Dies gilt sowohl für den Strom- als auch den Gasbereich.

Dieser Artikel beschäftigt sich ausschließlich mit Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung nach § 3 Nr. 24b EnWG. Dabei handelt es sich um *Energieanlagen zur Abgabe von Energie*:

- a. die sich auf einem räumlich zusammengehörenden Betriebsgebiet befinden,
- b. mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind,
- c. fast ausschließlich dem betriebsnotwendigen Transport von Energie innerhalb des eigenen Unternehmens oder zu verbundenen Unternehmen oder fast ausschließlich dem der Bestimmung des Betriebs geschuldeten Abtransport in ein Energieversorgungsnetz dienen und
- d. jedermann zum Zwecke der Belieferung der an sie angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass angeschlossene Letztverbraucher auch Privatkunden oder z.B. Immobilien sein können. Meist sind diese Zielgruppen allerdings an sog. Mieterstromanlagen angeschlossen über die wir in einem der nächsten Artikel berichten werden.

Voraussetzung für das Vorliegen einer Kundenanlage ist generell, dass die Anschlussnutzer, die in einer Kundenanlage angeschlossen sind, sich ohne Zahlung von Netznutzungsentgelten der Infrastruktur bedienen dürfen, um sich durch einen frei wählbaren externen dritten Lieferanten versorgen zu lassen. In diesem Fall hat der Anschlussnetzbetreiber die erforderlichen Zählpunkte bereitzustellen und zu verwalten (§ 20 Abs. 1d EnWG). Bei der Versorgung eines Anschlussnutzers in der Kundenanlage durch einen externen dritten Lieferanten erfolgt die Verrechnung der Zählwerte über Unterzähler. In der Regel hat der Nutzer bereits einen Zähler sodass die Differenzrechnung über virtuelle Zählerpunkte erfolgt.

Zur Abwicklung einer Belieferung der Unterabnehmer durch externe dritte Lieferanten benötigt jeder zu beliefernde Unterabnehmer für seine Entnahmestelle mindestens einen Zählpunkt. Diesen Zählpunkt stellt der Netzbetreiber dem Kundenanlagenbetreiber entsprechend den geltenden Vorschriften zur Verfügung. Der Netzbetreiber ist dabei nach § 20 Abs. 1d i. V. mit § 21b Abs. 2 EnWG zuständig für die Vergabe sowie Verwaltung/Administration des Zählpunktes. Eine Belieferung in der Kundenanlage durch einen externen dritten Lieferanten kann ab dem Zeitpunkt der Zählpunktvergabe erfolgen. Auch für diese Messung ist der Netzbetreiber bzw. ein wettbewerblicher Messstellenbetreiber wie die TEBO GmbH zuständig nach § 21b Abs. 1 EnWG. Für Letztverbraucher, die vom Kundenanlagenbetreiber versorgt werden, liegt die Verantwortung für die Messung dagegen nicht beim Netzbetreiber. Hier ist der Betreiber der Kundenanlage selbst verantwortlich.

Ist in der Kundenanlage keine doppelte, getrennte Sammelschiene vorhanden, findet eine Verrechnung über einen virtuellen Zählpunkt statt. Messstellenbetreiber reduziert dabei den gemessenen Wert der Übergabemessung um die „Entnahmen“ der Anschlussnutzer/Unterabnehmer, welche durch einen externen

dritten Lieferanten versorgt werden. Ergebnis ist ein virtueller Wert an der Übergabestelle, der zur Abrechnung und Bilanzierung der Übergabemessung der Kundenanlage herangezogen wird.

Messstellenbetreiber für Messstellen von Unterabnehmern die durch externe dritte Lieferanten versorgt werden, stellen dem Netzbetreiber die für die Bilanzierung und Abrechnung mit dritten Energielieferanten erforderlichen Messwerte der saldierten Untermessungen zur Verfügung.

Befindet sich eine vom Kundenanlagenbetreiber (KAB) betriebene Erzeugungsanlage in der Kundenanlage, erfolgt auf der Bezugsseite der Übergabemessung eine Saldierung mit den Mengen der durch externe dritte Lieferanten versorgten Unterabnehmer. Die Energiemenge der Anschlussnutzer/Unterabnehmer, die durch externe dritte Lieferanten versorgt werden, wird dabei als Bezug aus dem Netz der allgemeinen Versorgung betrachtet. Die zurückgespeiste Energiemenge wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus dem EEG oder KWKG dem Betreiber der Erzeugungsanlage vergütet bzw. gefördert.

Nach § 11 Abs. 1 EEG 2014 muss nicht der Kundenanlagenbetreiber, sondern der Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung, an dessen Netz die Kundenanlage angeschlossen ist, den EEG-Strom unter gewissen Voraussetzungen abnehmen. Zu diesem Zweck kann der EEG-Strom rechnerisch durch kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe an den Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung durchgeleitet werden (§ 11 Abs. 2 EEG 2014). Die für die Verrechnung notwendige anteilige kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe des EEG-geförderten Stroms ist zulässig, sofern sichergestellt ist, dass die „Teil-EEG-Ersatzstrom“-Menge des nicht teilnehmenden Mieters messtechnisch eindeutig ermittelt werden kann und darauf alle Letztverbraucherabgaben anfallen.

Messstellenbetreiber wie die TEBO GmbH in Haltern am See übernehmen die komplexe Erfassung und Saldierung der Energieströme und garantieren den Betreibern von Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung nicht nur Rechtssicherheit sondern sorgen auch für eine deutliche Arbeitsentlastung.

Für weitere Informationen steht Bernd Bose, Geschäftsführer der TEBO GmbH im Rahmen von kostenlosen Erstberatungen zur Verfügung. Die Kontaktdaten findet man unter www.tebogmbh.de